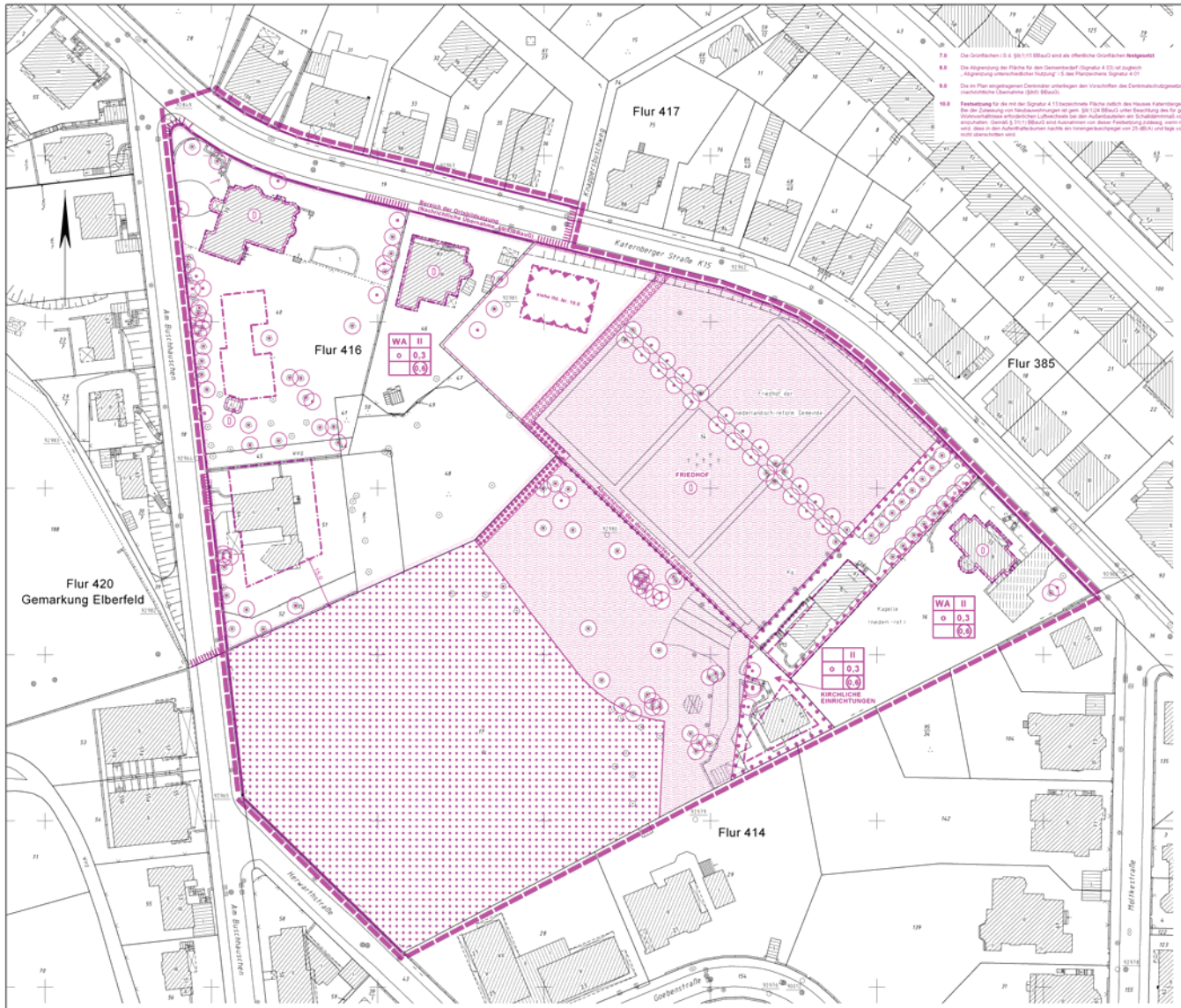

Stadt Wuppertal

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einzelnen Rahdeschlüsse bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN
Rechtsgrundlagen für die blaue rechtskräftige Fassung vom 17.11.1994 sind die Gl'g.n.

3.0 BESTANDSPLAN
Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift des ALIT NRW dargestellt.

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
Fußnoten als Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Verinsätzungen in der Lage und Höhe sind mehrfach festgelegt.

Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
Die Linien verlaufen parallel zueinander
Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
A 50 Klothoide mit einem Parameter z. B. A=50
Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht tagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet.
verkehrstechnische Bedeutung (z. B. Straßenachse)
Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)

4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)
WS Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO)
WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
WB Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
MK Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
SO Sondergebiet
Zahl der Vollgeschosse
II - als Höchstgrenze (§§ 16(4), 20(1) BauNVO)
(II) - als Mindest- und Höchstmaß (§§ 16(4), 20(1) BauNVO)
(II) - zwingend (§§ 16(4), 20(1) BauNVO)
0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
(0,7) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
(a) Bauweisenmerkmal (§ 21 BauNVO)
Ausschließlich die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet

4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1)2 BauGB)
o offene Bauweise (§ 22(2) BauNVO)
nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
nur Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
nur Hausgruppen zulässig (§ 22(2) BauNVO)
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§ 22(2) BauNVO)
g geschlossene Bauweise (§ 22(3) BauNVO)
a abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO); siehe auch textliche Festsetzungen
Firstrichtung
Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch
Baulinien (§ 23(2) BauNVO)
Baugrenzen (§ 23(3) BauNVO)
die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen.

4.01.3 Dachformen und Dachneigungen
FD: Flachdach, PD: Pultdach, SD: Satteldach, WD: Walmdach, MaD: Mansardach, TD: Trapezdach, 45°: Dachneigung, FD(< =15°), FD(< =15°)

4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9(1)4 und 22 BauGB)
(): unterirdisch, Ga: Garagen, St: Stellplätze, TGa: Tiefgarage, GGa: Gemeinschaftsgaragen, GSt: Gemeinschaftsstellplätze

4.03 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9(1)5 BauGB)
Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
Anlagen für kulturelle Zwecke
Bildungs- und Forschungseinrichtungen
Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
Feuerwehr, Schutzbauten, Kaserne, Post
Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9(1)5 BauGB)
Sportanlage, Spielanlage

4.04 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§§ 9(1)10 und 24 BauGB)

4.05 Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie, Einfahrt, F Fußweg
Einfahrtsbereich, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
P Öffentlicher Parkplatz, V Verkehrsberuhigter Bereich
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.

4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9(1)12 und 14 BauGB)
ELektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser
Kohle, Abwasser, Ablagerung

4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9(1)13 BauGB)
oberirdisch, unterirdisch
E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernöl, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Prothabel
Fließrichtung
Regenwassers-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen.

4.08 Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Parkanlage, Dauerkleingarten, Sportplatz, Badeplatz, Friedhof, Zeltplatz
Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C (Rd. 2.11-2.13 RdErl. z. M. v. 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1968) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 646).

4.09 Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1)16 BauGB)

4.10 Flächen für Aufschüttungen und

Abgrabungen (§ 9(1)17 BauGB)

4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9(1)18a BauGB)

Flächen für den Wald (§ 9(1)18b BauGB)

4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1)20 BauGB)

4.13 Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrechten (LR) zu belastende Flächen (§ 9(1)21 BauGB)
zugunsten der Allgemeinheit (Alt.)
zugunsten der Anlieger (Alt.)

4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9(1)24 BauGB)

4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1)25a BauGB)
Baum

4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1)25b BauGB)
Baum

4.17 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1)25a+b BauGB)

4.18 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9(1)26 BauGB)
Aufschüttung, Abgrabung
Stützmauer

4.19 Festlegung der Höhenlage
9.0 Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m bezieht sich auf Normalhöhennull-Fläche (NHN); TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Eingangsschwellfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe.
160.50 vorhandene Geländehöhe über NHN

4.20 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§ 9(5) BauGB)
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9(5)1 BauGB)
Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9(5)3 BauGB)
Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst in Bereich des Bebauungsplangebietes wieder zu verwerten. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Böden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen.
(Hinweis)

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(6) BauGB)
Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
N Naturschutzgebiet, Naturdenkmal
L Landschaftsschutzgebiet
Flächen für Bahnanlagen
Die Anbaubeschränkungszonen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG-NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB).
Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6) BauGB).
Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz
Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB).

Maßstab: 1 : 500
0 m 10 m 20 m 30 m

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte
Lage im Stadtplan: 7880 / 81

Briller Viertel / Katernberger Straße

Bebauungsplan 840

Deckblatt A

840

Verfahrensstand:

Anlage 05c zur VO/0960/09

Anlage 03 zur VO/0863/08